

Handwerkskammer Wiesbaden

Fortbildungsprüfung zum Geprüften Bestatter/zur Geprüften Bestatterin

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. April 2004 und der Vollversammlung vom 03. Juni 2004 erlässt die Handwerkskammer Wiesbaden als zuständige Stelle gem. § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um die Tätigkeiten als Bestatter/Bestatterin eigenverantwortlich auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Bestatter/Geprüfte Bestatterin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfung als Tischler/Tischlerin beziehungsweise Bürokaufmann/Bürokauffrau und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit als Bestatter/Bestatterin nachweist oder
- (2) eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit als Bestatter/Bestatterin nachweist.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:
 1. fachpraktischer Teil,
 2. fachtheoretischer Teil
- (2) Im fachpraktischen Teil sind folgende Arbeiten auszuführen:
 1. Das Versorgen und Ankleiden eines Verstorbenen, insbesondere kosmetische Versorgung und einfache Thanatopraxie.
 2. Das Aufbahnen eines Verstorbenen; eine Dekoration in der Trauerhalle oder am Grab.
 3. Fertigstellen eines Sarges und der Ausstattung.
 4. Einbringen einer Schalung im Grab, Herrichten des Grabes zur Beerdigung, Überbauung eines Nachbargrabes.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:
 1. Hygiene, insbesondere hygienische Versorgung Verstorbener, Überführung, Aufbewahrung,
 2. Gestaltung, insbesondere Aufbahrung und Ausgestaltung der Trauerfeier, Trauerfloristik, Gestaltung von Trauerbriefen, -anzeigen und Danksagungen, Riten und Gebräuche, Trauermusik,
 3. Gesprächsführung und Grundlagen der Trauerpsychologie,
 4. Recht, insbesondere Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, Vorschriften bei Überführungen, Personenstandsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, Vertragsrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Erbrechts, Rechts der Arbeitssicherheit, Berufskunde,
 5. Betriebswirtschaft, insbesondere wirtschaftliche Betriebsführung und Marketing,
 6. Beratungsgespräch,
 7. Warenkunde.
- (4) Die Dauer der Prüfung gemäß Absatz 2 soll fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Die Prüfung wird gemäß Absatz 3 in den Prüfungsfächern 1 bis 5 schriftlich und in den Fächern 6 und 7 mündlich durchgeführt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll fünf Stunden, die mündliche Prüfung 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachpraktischen Teils die Arbeit gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und im fachtheoretischen Teil im Prüfungsfach gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 6 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Wiesbaden vom 29. Juni 1979 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Genehmigung durch die Oberste Landesbehörde am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Wiesbaden, 3. Juni 2004

HANDWERKSKAMMER WIESBADEN

Robert Werner
Präsident

Harald Brandes
Hauptgeschäftsführer